

# **Haus- und Badeordnung**

## **für die Schwimmhalle des Amtes Marne-Nordsee**

---

### **§ 1**

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

Diese Haus- und Badeordnung soll Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmhalle gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Haus- und Badeordnung ist für jeden Besucher der Schwimmhalle verbindlich. Mit dem Eintritt in die Schwimmhalle erkennt der Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Badebetriebes erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist auch der jeweilige Gruppenleiter dafür verantwortlich, dass die Mitglieder seiner Gruppe die Haus- und Badeordnung beachten.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

1. Die Benutzung der Schwimmhalle steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten frei. Im Falle der Benutzung sind die Eintrittspreise gem. Entgeltordnung für die Schwimmhalle zu bezahlen. Ausgeschlossen von der Zulassung sind jedoch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geistesranke, Betrunkene, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder sonstigen Krankheiten, deren Auswirkungen eine Störung des Badebetriebes befürchten lassen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch solche Personen, die durch ihr Verhalten andere Badegäste gefährden oder belästigen. Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister über die Zulassung.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Gruppenbaden ist nur nach vorhergehender besonderer Vereinbarung gestattet.
4. Personen, die mehrfach gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung grob verstoßen haben, kann zeitweilig oder dauernd der Zutritt der Schwimmhalle untersagt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes.
5. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.
6. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen in die Schwimmhalle ist nicht gestattet.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

1. Die allgemeinen Öffnungszeiten werden vom Amt Marne-Nordsee festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.
2. Aus betrieblichen Gründen kann notfalls auch während der allgemeinen Öffnungszeit die Benutzung einzelner Einrichtungen der Schwimmhalle eingeschränkt werden.
3. Eine Viertelstunde vor Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeit sind die Badegäste verpflichtet, die Schwimmbecken zu verlassen und sich anzukleiden, so dass rechtzeitig bis Ende der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeit der Kassenausgang passiert werden kann.
4. Zur Durchführung besonderer Veranstaltungen kann die Schwimmhalle nach vorhergehender Ankündigung auch während der allgemeinen Öffnungszeiten ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb geschlossen werden.
5. Vor Kassenöffnung und nach Schluss der Badezeit ist Besuchern der Aufenthalt in der Schwimmhalle nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Badezeit**

Die Benutzung der Schwimmhalle ist zeitlich begrenzt. Dauer der Badezeit und Nachzahlungsentgelte ergeben sich aus der Entgeltordnung für die Schwimmhalle. Die Badezeit endet unabhängig von der tatsächlichen in Anspruch genommenen Benutzungsdauer stets mit dem Ablauf der jeweiligen allgemeinen Öffnungszeit und mit dem Verlassen der Schwimmhalle.

## **§ 6**

### **Zutritt**

1. Der Zugang zu den Umkleidekabinen und den Umkleideschränken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet. Dabei ist die Trennung nach Geschlechtern zu beachten.
2. Nicht gestattet ist, Umkleidekabinen mit mehreren Personen zu benutzen. Hiervon ausgenommen sind Eltern mit ihren Kindern. Die Umkleidekabinen dürfen nur kurzfristig zum Um- und Ankleiden benutzt werden. Ein unbefugter längerer Aufenthalt in den Kabinen ist untersagt.
3. Der Weg von den Umkleidekabinen zum Duschaum, der Duschaum selbst und die unmittelbare Schwimmhalle dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

## § 7

### Verhalten

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet und Belästigungen anderer Badegäste vermieden werden. Rauchen ist nicht gestattet. Die Anlagen und Einrichtungen der Schwimmhalle sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Der Garderobenschlüssel mit dem Band ist sichtbar zu tragen. Bei Zweifelsfragen entscheidet der Schwimmmeister.
2. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist in der Regel nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Im Zweifel entscheidet der Schwimmmeister darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht.
3. Das Benutzen von Badeschuhen im Schwimmbecken ist untersagt.
4. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
6. In das Schwimmbecken darf nur von der Seite gesprungen werden, an der sich die Sprunganlagen befinden. In dem Bereich für Nichtschwimmer darf nicht gesprungen werden. Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während dieser Zeiten untersagt.
7. Es ist insbesondere untersagt:
  - a) das Hineinwerfen von Gegenständen in das Wasserbecken,
  - b) die Verunreinigung des Wassers und aller Badeeinrichtungen,
  - c) jedes Lärmen und die Belästigung der Badegäste, insbesondere das gegenseitige Hineinstoßen und Hineinwerfen in das Badebecken und das gegenseitige Untertauchen,
  - d) das Abspringen vom Beckenrand an den hierfür nicht vorgesehenen Stellen,
  - e) das Mitbringen von Gefäßen und anderen zerbrechlichen Gegenständen, an deren Scherben sich die Badegäste verletzen können,
  - f) das Mitbringen und der Genuss von geistigen Getränken,
  - g) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Rekordern, Musikinstrumenten.
8. Eigene Schwimmlehrmittel (Gürtel usw.) aller Art und Tauchgeräte dürfen nur im Nichtschwimmerbereich benutzt werden. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schnorchel, Taucherbrillen und dergleichen unterliegt im Interesse aller Badenden der Genehmigung des Schwimmmeisters. Taucherbrillen werden ggf. nur mit Sicherheitsglas zugelassen.
9. Hinweisschilder und –zeichen sind zu beachten.
10. Aufgestellte Not- und Warnzeicheneinrichtungen und das Rettungsgerät dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt oder benutzt werden. Das Badepersonal ist sofort zu verständigen. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Badegäste sind zur Hilfeleistung in einem ihnen zumutbaren Umgang verpflichtet. Bei eingetretenen Unglücksfällen ist das Schwimmbecken auf Signal des Schwimmmeisters sofort von allen Badenden zu räumen, damit schnelle Rettungsmaßnahmen nicht behindert werden. Der Gebrauch von Signal- und Trillerpfeife ist den Besuchern und Badegästen strengstens untersagt.

## **§ 8**

### **Körperreinigung**

1. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen.
2. Der Badegast hat vor dem Betreten der unmittelbaren Schwimmhalle im Duschaum den ganzen Körper gründlich mit Seife zu reinigen. Er hat darauf zu achten, dass alle Seifenreste bei Verlassen des Duschaumes vollständig abgespült sind.
3. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

## **§ 9**

### **Benutzung der Sauna**

1. Dem Besucher der Sauna wird empfohlen, im Zweifel von einem Arzt bestätigen zu lassen, dass ein Saunabesuch für ihn gesundheitlich unschädlich ist.
2. Es empfiehlt sich, vor dem Betreten des Saunaraumes den durch das Duschwasser befeuchteten Körper wieder abzutrocknen.
3. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur vollständig unbekleidet mit einem Liege-/Sitz-Handtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist auf Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
4. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 °C am Fußboden, bis 100 °C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
5. Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist außer jeder körperlichen Betätigung auch die Unterhaltung zu unterlassen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit anschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Wasseraufgüsse auf den Ofen sind vorsichtig vorzunehmen. Sie dürfen von Badegästen nur dann ausgeführt werden, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für falsches Verhalten wird nicht übernommen.

7. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen auf den Ofen ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sich solche Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt, im Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.
8. Jeder sollte sich in der Sauna nur so lange aufhalten, wie er sich dort wohl fühlt. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren. Übertreibungen können die Gesundheit des Badegastes gefährden.
9. In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.

## **§ 10**

### **Aufsicht**

1. Die Schwimmmeister oder ihre Vertreter führen die Aufsicht in der Schwimmhalle. Sie haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Schwimmmeister oder ihrer Vertreter ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Die Schwimmmeister oder ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die trotz Ermahnung die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder sonst gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, ohne Ersatz des Entgeltes aus der Schwimmhalle zu verweisen und ggf. zu entfernen.
3. Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal der Schwimmhalle entgegen. Es schafft, wenn möglich, bei vorhandenen Unzuträglichkeiten sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können beim Amtsvorsteher vorgebracht werden.

## **§ 11**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die in der Schwimmhalle gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Schwimmhallenpersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 12**

### **Haftung des Badegastes**

1. Für die Beschädigungen von Einrichtungen der Schwimmhalle, die von Badegästen verursacht werden, wird voller Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gefordert.
2. Verunreinigungen sind von dem verursachenden Badegast entweder selbst zu beseitigen oder es sind von ihm die Kosten der Reinigung, mindestens jedoch 5,00 €, sofort zu erstatten.

## **§ 13**

### **Haftung des Amtes Marne-Nordsee**

1. Die Benutzung der Schwimmhalle geschieht auf eigene Gefahr. Das Amt Marne-Nordsee haftet nur für solche im Rahmen des Badebetriebes erlittenen Unfälle und Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht worden sind.  
Es haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen oder Verstößen gegen Weisungen des Badepersonals entstehen.
2. Schadenfälle, aus denen der Benutzer der Schwimmhalle Ersatzansprüche gegen das Amt Marne-Nordsee herleiten will, sind dem aufsichtsführenden Schwimmhallenpersonal unverzüglich, d. h. noch während des Aufenthalts in der Schwimmhalle, anzuzeigen. Durch Unterlassen der Anzeige wird der Ersatzanspruch verwirkt. Das aufsichtsführende Schwimmhallenpersonal ist jedoch nicht berechtigt, über die gestellten Ersatzansprüche zu entscheiden. Die Haftung für die in den Schränken abgelegten Sachen der Badegäste beschränkt sich nur auf die Garderobe. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ebenso ausgeschlossen wie für Geld und Wertgegenstände.
3. Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen.
4. Für die auf dem Parkplatz der Schwimmhalle abgestellten Fahrzeuge und für ihren Inhalt wird nicht gehaftet.
5. Wird eine Benutzung der Schwimmhalle durch Betriebsstörung unmöglich oder zeitweise unterbrochen, so wird Schadenersatz nicht geleistet.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 22.10.1975 außer Kraft.

Marne, den 01.10.2009

Amt Marne-Nordsee

Amtsvorsteher  
Johannes Voigt